

Geschäftsverzeichnissnr. 3049
Urteil Nr. 179/2004 vom 3. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 29 Absatz 4 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Storme, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 29 Absatz 4 des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei bzw. der nahezu gleichlautende Artikel 29 § 3 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Verdoppelung der Geldstrafe vorschreibt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in bestimmte Verstöße kommt, und er somit einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Personen einführt, die zum zweiten Mal wegen eines sog. schweren Verstoßes verfolgt werden, der genau ebenso viel Zeit nach dem ersten Verstoß begangen wurde, je nachdem, ob das Urteil über den ersten Verstoß schneller oder weniger schnell rechtskräftig geworden ist, und zwar ungeachtet dessen, ob der Betroffene persönlich dazu beigetragen hat? »

Am 15. Juli 2004 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 29 Absatz 4 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei lautet:

« Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt. »

Artikel 29 § 3 derselben Gesetze, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, lautet:

« Die Geldstrafen werden verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in einen in § 1 erwähnten Verstoß kommt. »

B.2. Obwohl aus der präjudiziellen Frage selbst nicht ausreichend deutlich wird, in welchem Maße die Bedingung einer Frist von einem Jahr und deren Anfangsdatum diskriminierend wären, und ebenfalls nicht, in bezug auf welche Kategorien von Personen eine Diskriminierung bestehen würde, geht aus der Akte der Rechtssache vor dem verweisenden Richter hervor, daß der Angeklagte im Grundstreit der Auffassung ist, die Diskriminierung bestehe zwischen einerseits der Situation « einer Person, die innerhalb eines Jahres nach dem ersten Verstoß einen neuen Verstoß begeht und der Straferschwerung entgeht, wenn durch die zufälligen Umstände wie Langsamkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder Aussetzung oder Rechtsmittel auf Initiative des Angeklagten zum Zeitpunkt des zweiten Verstoßes noch kein Urteil erfolgt ist » und andererseits der Situation « einer Person, die einen zweiten Verstoß nach mehr als einem Jahr nach dem ersten Verstoß begeht und der eine Straferschwerung auferlegt wird, wenn das Urteil in der ersten Rechtssache durch zufällige Umstände spät erfolgt ist ».

Im Begründungsschriftsatz bemängelt der Angeklagte vor dem verweisenden Richter insbesondere das eigentliche gesetzliche Kriterium, das seines Erachtens zu einer ungleichen Behandlung führe, da es auf dem Datum der Verurteilung beruhe in bezug auf die erste Straftat und auf dem Datum, an dem die neue Tat begangen worden sei, in bezug auf die zweite Straftat, und nicht auf dem Datum, an dem die erste und die zweite Straftat begangen worden seien. Hierdurch würden je nachdem, ob die Verurteilung wegen der ersten Straftat schnell oder langsam erfolge, Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, hinsichtlich der Feststellung des Rückfalls ungleich behandelt.

B.3. Die fragliche Bestimmung schreibt sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung eine Verdoppelung der Strafe vor bei Rückfall in denselben Verstoß innerhalb eines Jahres ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftigen Urteil. Die Frist, innerhalb deren die Straftat begangen worden sein muß, damit von Rückfall die Rede ist, beginnt folglich zu dem Zeitpunkt, an dem die Verurteilung, die dem Rückfall zugrunde liegt, rechtskräftig wurde. In Strafsachen ist eine Verurteilung rechtskräftig, wenn gegen sie keine Berufung, kein Einspruch innerhalb der gewöhnlichen Frist oder keine Kassationsbeschwerde mehr eingelegt werden kann.

B.4. Indem der Gesetzgeber nicht das Datum des Verstoßes, sondern das Datum des rechtskräftigen Urteils des Strafrichters als Anfangsdatum vorgesehen hat, hat er sich für ein

sicheres und nicht anfechtbares Kriterium entschieden, das objektiv zu bestimmen ist. Im übrigen ist es erforderlich, daß es sich um eine strafrechtliche Verurteilung handelt – also keine Entscheidung zur Einstellung der Strafverfolgung oder keine Verwaltungsstrafe -, daß sie zum Zeitpunkt der neuen Straftat rechtskräftig war, so daß sie unanfechtbar war, und daß sie durch ein belgisches Gericht verhängt wurde.

Das Kriterium einer rechtskräftigen Verurteilung ist sachdienlich in bezug auf die Regelung des Rückfalls, die darin besteht, daß jemand, der unanfechtbar verurteilt wurde, sich ab diesem Zeitpunkt bewußt ist, daß er sich einer gesetzlichen Straferschwerung aussetzt, wenn er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine erneute Straftat begeht.

B.5. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen mit sich bringen würde, da es gerade im Interesse des Angeklagten liegt, daß der Rückfall, der im vorliegenden Fall zur Straferschwerung führt, auf einem Kriterium beruht, das nicht in Frage zu stellen ist, so daß es logisch erscheint, diese Frist zu dem Zeitpunkt beginnen zu lassen, an dem das Urteil unwiderruflich wird. Sie behandelt außerdem alle Angeklagten, die innerhalb eines Jahres ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil rückfällig werden, auf die gleiche Weise.

Selbst wenn es Unterschiede geben kann je nachdem, ob das auf Verurteilung lautende, rechtskräftig gewordene Urteil schnell auf die erste Tat erfolgt ist oder nicht, wie der Angeklagte vor dem Tatrichter anführt, kann dies nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führen. Ein solcher Behandlungsunterschied ergibt sich im übrigen nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus Umständen, die ihr fremd sind, wie beispielsweise das etwaige Einlegen von Rechtsmitteln oder die Arbeitsweise des Gerichts.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 29 Absatz 4 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Strafen verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

- Artikel 29 § 3 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Strafen verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts